

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 4

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Taubstummenanstalt in Riehen stattfand, war sie in ihrer Rüstigkeit und Fröhlichkeit erschienen, freute sich hoch, junge und ältere Taubstumme zu begrüßen. Unstreitig war sie an diesem Feste unter den Teilnehmern die älteste. Sie wurde stets umringt von Leuten, die ihr hohes Alter bewunderten. —

Zürich. Ein Freund der Taubstummen, den man im alten Jahr zu Grabe geleitet hat, grüßt heute die friedlichen Leser mit seinem edlen Anlitz: Hans Frick, alt Pfarrer in Zürich. In der ganzen Stadt war er bekannt. Er war, wie er sich gab, ein Mann aus einem Guß, und alles redete an ihm: sein weißes Haar, sein kluges Auge, seine vornehme Haltung, sowie seine Milde und Freundlichkeit im Verkehr mit jedermann.

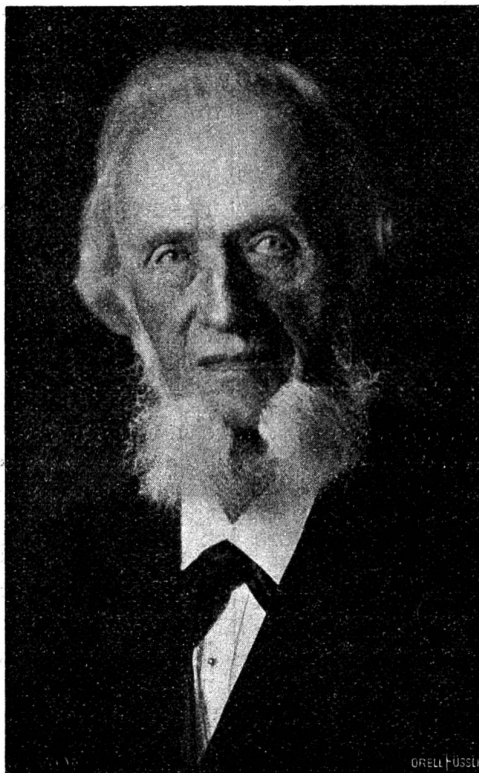
Ein großes Maß von Arbeit hat er in seinem 82-jährigen Leben vollbracht: als Pfarrer in einer Landgemeinde, als Waisenvater der Stadt, sein ausgezeichnetes Talent, die Schüler des schwierigsten Alters zu regieren, trat dabei zu Tag. Vielen alleinstehenden Personen diente der rastlose Mann als kluger, besonnener Vermögensverwalter. Und vorzüglich auch verstand er es, den Ueberfluß der Einen dienstbar zu machen einem Mangel der Andern.

Einen solchen frohen Vortgang durfte er im letzten Jahr auch machen: das große Geschenk einer ungenannten Geberin für ein zu schaffendes Taubstummenheim den Männern überbringen, welche den Auftrag ausführten. Er selbst, der Freudebote, half aber auch mit. Und mit welchem Interesse beteiligte er sich bei der Prüfung: welches Haus von den vielen Angeboten ist das Rechte? — Nun hat er den Anfang des Hirzelheim-Betriebes nicht mehr erlebt. Sein Feierabend brach an. Aber sein Andenken bleibt im Segen. B.

Oesterreich. Taubstumm-Blinde. Auch in Oesterreich macht sich die Notwendigkeit einer Unterrichtsanstalt für die Dreisinnigen fühlbar. Auf Grund einer vorläufigen Umfrage

einzelner Landesschulbehörden bei den Schulleitungen ist eine so große Anzahl taubstummblinder Kinder ermittelt worden, daß die Errichtung einer eigenen Anstalt für diese erforderlich erscheint. Eine geeignete Lehrkraft ist bereits gefunden in der Person des Herrn Paul Schneiderbauer, welcher durch neun Jahre Taubstummenlehrer war und im Taubstummenblindenheim in Romawes sich ausgebildet hat. Edle Wohltäter haben es ihm ermöglicht, schon seit einiger Zeit zwei unbemittelte taubstummblinde Knaben bei sich zu unterrichten. Die

Unterrichtserfolge legte die Prüfung eines Zögling dar, welche im k. k. Blindeninstitut in Wien in Anwesenheit eines Ministerialrates und in Gegenwart von Fachleuten stattfand. Dann fand eine vorbereitende Besprechung statt. Es wurde beschlossen, das Interesse für den Taubstummbindenunterricht in den weitesten Kreisen wachzurufen und das in den bescheidenen Anfängen befindliche Taubstummbindenheim kräftig zu fördern. — Weiß jemand etwas über Taubstummblinde in der Schweiz?



Pfarrer Hans Frick in Zürich. †

Ein Merkvers für Junge und Alte.

Ueberfülle nie den Magen,
Wenn dir Speiß' und Trank be-
hagen.

Mäßigkeit allein nur schafft
Frohinn und gesunde Kraft.

Sürsorge für Taubstumme

Anzeige. Solange der vorhandene Platz im Hirzelheim in Regensburg es erlaubt, können weibliche Taubstumme (allfällig mit Angehörigen) auch vorübergehend als Kuranten¹ aufgenommen werden. Solche Gäste werden den Pfleglingen gleich gehalten und stehen auch unter der Hausordnung. Sie haben einen Pensionspreis² von 3 Franken pro Tag zu be-

¹ Kurgäste. ² Preis für Kost und Logis.

zahlen. Für solche Aufnahmen sind auch schriftliche Gesuche einzureichen, und zwar an den Präsidenten der Hauskommission (Hr. G. Weber, Zürich-Oberstraf).

Die Hauskommission des Hirzelheim.

Nachschrift. In der letzten Nummer der Zeitung stand über die gleiche Sache eine Bekanntmachung, die mit Vorstehendem nicht übereinstimmt. Gültig ist natürlich nur die obige heutige Anzeige der Hauskommission. —



Statuten des Vereins für das Hirzelheim

Asyl für erwachsene weibliche Taubstumme
evangelischer Konfession.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Infolge der Schenkung einer ungenannt sein wollenden, edlen Zürcherin, im Betrage von Fr. 85,000, datiert 24. Juni 1911, hat sich ein Verein im Sinne der §§ 17 und 18 des P. G. des Kantons Zürich mit Sitz in Zürich und auf unbestimmte Zeit gebildet zum Zwecke der Erfüllung der mit der Schenkung verbundenen Absicht. Er trägt den Namen „Verein für das Hirzelheim“.

§ 2. Der Verein hat demzufolge die Aufgabe, ein freundliches Heim in gesunder und schöner Lage als Asyl für erwachsene weibliche Taubstumme evangelischer Konfession ins Leben zu rufen und zu betreiben, das den Namen Hirzelheim tragen soll zum Andenken an den Stifter der Hilfsgesellschaft in Zürich, Dr. med. Joh. Kaspar Hirzel von Zürich.

Der Verein kann auch andere Aufgaben der Fürsorge für Taubstumme im Kanton Zürich auf sich nehmen.

II. Aufnahmebestimmungen.

§ 3. Das Asyl ist bestimmt zur Aufnahme von taubstummen Personen weiblichen Geschlechtes, die mindestens das 16. Lebensjahr überschritten haben und evangelischen Glaubens sind. In erster Linie sind solche zu berücksichtigen, welche in ihrer nächsten Umgebung durch rohe Behandlung, durch Hunger oder in sonstiger Beziehung gefährdet sind.

Mindestens zur Hälfte sollen die Insassen im Kanton Zürich angehören; in zweiter Linie können auch Taubstumme aus anderen deutschen Kantonen aufgenommen werden.

Schwer Kranke und dauernd besonderer Pflege

Bedürftige oder geistig ganz Schwache können nicht aufgenommen bzw. nicht behalten werden. Die näheren Aufnahmebedingungen bestimmt ein besonderes Reglement.

III. Organisation.

§ 4. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) das Komitee,
- c) die Hauskommission,
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Hausmutter.

§ 5. Mitglied des Vereins wird durch Anmeldung beim Präsidenten, wer seinem Zwecke zustimmt und dafür Hilfe leistet.

Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme haben ohne weiteres das Recht der Mitgliedschaft.

§ 6. Die Vereinsversammlung findet ordentlichweise jährlich einmal statt zur Abnahme des Jahresberichts und der auf Ende des Kalenderjahres abzuschließenden Rechnung, außerordentlichweise, so oft es das Komitee für nötig findet oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung wählt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ein Komitee von mindestens neun Mitgliedern auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit und aus demselben den Präsidenten, der zugleich Präsident des Vereins ist, desgleichen zwei Rechnungsrevisoren auf ein Jahr. Die Versammlung entscheidet auf Antrag des Komitees über organisatorische Fragen und über alle Ausgaben, die den Betrag von 5000 Fr. übersteigen, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7. Das Komitee wählt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. Der Kassier kann auch zugleich Vizepräsident sein. Das Komitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Ihm liegen ob: die Prüfung des Jahresberichts und der Rechnung, Beratung organisatorischer Fragen, Beschlußfassung über Ausgaben, die 1000 Franken im Einzelfalle übersteigen und 5000 Fr. nicht erreichen, sowie die Wahl einer Hauskommission von mindestens fünf Mitgliedern auf drei Jahre, und Anstellung, Befoldung und Entlassung der Hausmutter.

§ 8. Die Hauskommission wählt ihren Präsidenten und Aktuar, von denen der eine dem Komitee angehören muß. Ihre Aufgabe ist: Aufnahme und Entlassung von Pflöglingen, Feststellung der Kostgelder, Ueberwachung des Betriebes, Unterstützung der Hausmutter in allem, was das Gedeihen des Asyls und seiner